

**Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Arolsen
(Marktordnung)**

i.d.F. der €-Einführungssatzung v. 09.07.2001 (3. Änderung)¹

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), in Verbindung mit den §§ 67 - 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) und den §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Märkte in Arolsen.....	2
§ 2 Zutritt.....	2
§ 3 Standplätze.....	2
§ 4 Schäden an den Standplätzen.....	2
§ 5 Verkaufseinrichtungen.....	2
§ 6 Verhalten auf dem Markt.....	3
§ 7 Sauberhaltung der Marktplätze.....	3
§ 8 Haftung.....	3
§ 9 Marktaufsicht.....	4
§ 10 Abstellen von Fahrzeugen.....	4
II Wochenmarkt.....	4
§ 11.....	4
§ 12 Gegenstände des Marktverkehrs.....	4
§ 13 Reklame, Auslobung.....	4
III Jahrmarkt (Kram- und Viehmarkt).....	4
§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs.....	4
§ 15 Zuteilung der Standplätze.....	5
§ 16 Einnahme der Standplätze.....	5
§ 17 Räumen des Marktes.....	5
§ 18 Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen.....	5
§ 19 Verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Beleuchtung der Geschäfte.....	6
§ 20 Lautstärke.....	6
§ 21 Benutzung der Marktstraßen.....	6
§ 22 Offenhalten der Geschäfte.....	6
§ 23 Anschluß an Wasser und Kanal.....	6
§ 24 Werbemittel.....	6
§ 25 Stromversorgung.....	6
§ 26 Parkplätze, Feuerwehrstraßen Brandwege usw.....	7
§ 27 Geltungsbestimmungen für Landauer Markt.....	7
IV Schlußbestimmungen.....	7
§ 28 Gebühren.....	7
§ 29 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 30 Zwangsmittel.....	7
§ 31 Inkrafttreten.....	8

¹ €-Beträge eingefügt durch €-Einführungssatzung vom 09.07.2001, WLZ vom 13.07.2001

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Märkte in Arolsen

(1) Die Stadt Arolsen veranstaltet folgende aufgrund § 69 Gewerbeordnung durch den Magistrat festgesetzte Märkte:

1. Wochenmarkt (§ 67 Gewerbeordnung)
2. Kram- und Viehmarkt (Jahrmarkt) (§ 68 Gewerbeordnung)

(2) Das Recht zur Teilnahme und die Zulassung zu den genannten Veranstaltungen ergibt sich aus § 70 Gewerbeordnung.

§ 2 Zutritt

(1) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Veranstalter für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis nur für Wochenmärkte) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Veranstalter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an den Märkten ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Soweit sie den Verkauf bestimmter Waren enthält, darf davon nicht abgewichen werden.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Marktbesucher die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. die Zahl der für den jeweiligen Markt vorgesehenen Stände der jeweiligen Branche erfüllt ist,
4. der Marktbesucher erheblich oder wiederholt gegen die Satzungsbestimmungen in der Vergangenheit verstoßen hat.

(6) Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz auf dem Kram- und Viehmarkt nicht zum vorgeschriebenen Termin oder auf dem Wochenmarkt wiederholt nicht eingenommen wird,
2. der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete bzw. Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standplatzinhaber die fälligen Standplatzgebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht wie festgesetzt bezahlt,
5. andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.

§ 4 Schäden an den Standplätzen

Beschädigungen an den zugewiesenen Standplätzen werden auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers beseitigt, sofern dieser nicht selbst nach befristeter Aufforderung dazu für Beseitigung sorgt.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur soweit überragen, daß Rettungs-, Liefer- und Beschickerfahrzeuge auf den Marktstraßen nicht behindert werden, maximal nicht mehr als zwei Meter.² Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Erdoberfläche, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder anderen Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, Firmen in der nach § 15a GewO vorgeschriebenen Weise.³ Die vom Veranstalter ausgegebenen Zulassungskarten sind ebenfalls deutlich sichtbar am Geschäft anzubringen.

(5) In den Gängen, Durchfahrten und auf Gehwegen darf nichts abgestellt werden.

(6) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(7) Die Marktbesicker sind verpflichtet, in ihren Ständen bzw. Geschäften Feuerlöscher zur Brandbekämpfung bereitzuhalten.

§ 6 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umherziehen ohne Marktzulassung anzubieten,⁴
2. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blinden- und Wachhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind oder beim Viehmarkt zur Prämierung vorgestellt werden.
3. Autos, Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 7 Sauberkeit der Marktplätze

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauberzuhalten und auf dem Wochenmarkt auch von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen an den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten des Veranstalters gereinigt zu übergeben. Sobald offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten des Veranstalters bezeichnet werden.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 8 Haftung

(1) Die Marktbesicker haften dem Veranstalter für alle Aufwendungen und Schäden, die diesem durch den Betrieb des Geschäftes und Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter.

² § 5 Abs. 2 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

³ § 5 Abs. 4 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

⁴ § 6 Absatz 3 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

(2) Mängel an der Beschaffenheit der zur Veranstaltung bestimmten Fläche sind vom Beschicker zum Zeitpunkt der Zuweisung dem Veranstalter zu melden

(3) Ein später geltend gemachter Mangel an der Beschaffenheit der Standfläche schließt die Haftung des Veranstalters aus. Für widrige Platzverhältnisse, die durch höhere Gewalt entstanden sind oder entstehen (Regenfälle, Sturm usw.), haftet der Veranstalter nicht.

(4) Ebenso haftet er nicht für Personen- und Sachschäden, die aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstanden sind. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, sich gegen Personen- und Sachschäden, die aus ihrem Benutzungsbereich hergeleitet werden, durch eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzusichern.

§ 9 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von besonders beauftragten Bediensteten des Veranstalters (Marktmeistern) ausgeübt, deren Weisung die Marktbeschicker zu befolgen haben.

(2) Die im Marktverkehr tätigen Personen sind verpflichtet, den Marktmeistern Zutritt zu allen Geschäftsräumen und -anlagen zu gewähren, ihnen und den Beauftragten der amtlichen Stellen über den Betrieb Auskunft zu geben, alle für die Zulassung zur Veranstaltung erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und diese gegebenenfalls auf Verlangen vorzulegen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Abstellen von Fahrzeugen

Auf den Marktplätzen dürfen Fahrzeuge aller Art nur mit Genehmigung des Veranstalters aufgestellt werden. Ein Anspruch auf die Unterbringung von Wagen neben dem zugelassenen Marktgeschäft besteht für den Marktbeschicker nicht. Er hat gegebenenfalls die ihm dafür eigens zugewiesenen Abstellplätze zu benutzen.

II Wochenmarkt

§ 11

(1) Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor und nicht später als eine Stunde nach der vom Magistrat festgesetzten Marktzeit aufgestellt bzw. abgebaut werden.

(2) Nach Ablauf von einer Stunde nach der Marktzeit ist die Stadt berechtigt, die Räumung

auf Kosten des säumigen Marktbeschickers durchzuführen.

(3) Die Ein- und Ausgänge der Kirche und die gekennzeichneten Fußgängerbereiche sind freizuhalten.⁵

§ 12 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,⁶
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 13 Reklame, Auslobung

(1) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder andere Werbemittel dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht verteilt werden.

(2) Es ist nicht gestattet, Waren durch lautes Ausloben oder Anpreisen feilzubieten.

III Jahrmarkt (Kram- und Viehmarkt)

§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Der Viehmarkt erstreckt sich auf den Handel mit Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen, Geflügel und Haustieren.

(2) Der Krammarkt erstreckt sich vorwiegend auf folgende Gegenstände:

Stahl-, Leder-, Haushalts-, Töpfer-, Keramik- und Spielwaren, Bekleidungsgegenstände, Textilien, Neuheiten, Korbwaren, Schmuck, Uhren, landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, Baugeräte und -elemente, Campinggeräte, Wochenendhäuser, Gartenbaugeräte, Blumen und Gartenbauerzeugnisse, Süßwaren, Bilder sowie auf alle übrigen Nahrungs- und Genußmittel und Erzeugnisse einschließlich geistiger Getränke sowie freiverkäuflicher Arznei- und Heilmittel. Soweit hierfür besondere Erlaubnisse erforderlich sind, blei-

⁵ § 11 Absatz 3 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

⁶ § 12 Nr. 1 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.10.1992. WLZ vom 30.10.1992

ben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.

(3) Der Verkauf von Feuerwerkskörpern sowie apothekenpflichtigen Arznei- und Heilmitteln ist grundsätzlich verboten. Auch dürfen anstößige, feuergefährliche und solche Gegenstände nicht feilgeboten werden, durch die die Besucher der Veranstaltung belästigt oder gefährdet werden können.

(4) Hochprozentige Alkoholika dürfen nicht ausgespielt werden.⁷

§ 15 Zuteilung der Standplätze

(1) Bei der Zuteilung der Stände sollen solche Gewerbetreibende, die seit Jahren den Markt beschicken und sich bewährt haben, nach Möglichkeit bevorzugt berücksichtigt werden („bekannt und bewährt“).

Im übrigen richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung („Prioritätsprinzip“), der „Ortsansässigkeit“, dem begrenzten alljährlichen Wechsel („rollierendes System“) und der Begrenzung der für einzelne Gewerbezweige zur Verfügung gestellten Zahl der Stände oder des für den gesamten Marktbetrieb zur Verfügung gestellten Geländes.⁸

(2) Für die Geschäfte des Vergnügungsparks bleibt daneben dem Veranstalter die Wahl unter den Bewerbern mit dem Ziel vorbehalten, einen vielseitigen, abwechslungsreichen und möglichst neuartigen Vergnügungsbetrieb zu bieten.

(3) Die Vergabe der Standplätze für Schankwirtschaften (Zelte, Pavillons usw.), für Würstchenstände, Imbißhallen und ähnliche Verkaufsstände sowie für alle Fahrgeschäfte und Vergnügungsbetriebe erfolgt im Rahmen der von vom Veranstalter festgesetzten Zahl und Flächengröße. Die Art und Ausstattung dieser Stände sollen dem Charakter und der Bedeutung des Arolser Kram- und Viehmarktes entsprechen.

§ 16 Einnahme der Standplätze

(1) Die Standplätze der Verkaufsgeschäfte sind bis zum Mittwoch der Marktwoche um 13.00 Uhr, alle übrigen Geschäfte bis zum Dienstag der Marktwoche um 13.00 Uhr einzunehmen.

(2) Über Standplätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen wurden, kann vom Veranstalter anderweitig verfügt werden.

(3) Für den Fall der nicht rechtzeitigen Einnahme des Platzes oder des Rücktritts des Marktbeschickers/Bewerbers von der angenommenen Zulassung zum Markt ist das Standgeld in voller Höhe sowie ggf. Schadenersatz zu leisten, sofern nicht besondere persönliche Gründe einen Erlaß rechtfertigen.⁹

(4) Die Standplätze dürfen frühestens

a) von Verkaufsgeschäften und kleineren Vergnügungsbetrieben sowie Fahrgeschäften am Montag der Marktwoche

b) von größeren Vergnügungsbetrieben und Fahrgeschäften am Donnerstag der Woche vor dem Markt¹⁰

eingenommen werden.

Im begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung vorher beantragt werden.

§ 17 Räumen des Marktes

(1) Der Markt ist bis spätestens 17.00 Uhr des auf den Markt folgenden Dienstags von allen Marktbeschickern zu räumen.

(2) Danach ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung auf Kosten des säumigen Marktbeschickers durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung vorher beantragt werden.

§ 18 Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen

(1) Wohnwagen dürfen nur dort hinter den Geschäften aufgestellt werden, wo Platz und sanitäre Einrichtungen dies gestatten. Plätze dafür werden nicht reserviert. Keinesfalls dürfen Wohn- und Gerätewagen in der Buden- und Geschäftsfront aufgestellt werden.

(2) Gerätewagen dürfen auf dem Marktgelände und auf dem angrenzenden Parkplatz sowie auf den Randstraßen nicht aufgestellt werden, soweit sie nicht zum Betrieb des Geschäfts unmittelbar erforderlich sind.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, die Beseitigung satzungswidrig aufgestellter Wohnwagen und nicht unmittelbar zum Betrieb des Geschäftes erforderlicher Gerätewagen auf Kosten des

⁷ § 14 Absatz 4 eingefügt durch I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

⁸ § 15 Absatz 1 eingefügt durch I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

⁹ § 16 Absatz 3 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.10.1992. WLZ vom 30.10.1992

¹⁰ § 16 Abs. 4 lit. b) in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.10.1992. WLZ vom 30.10.1992

Marktbeschickers vornehmen zu lassen, wenn dieser nicht selbst der Aufforderung dazu nachkommt.

§ 19 Verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Beleuchtung der Geschäfte

(1) Verspäteter Aufbau und vorzeitiger Abbau von Marktständen und Geschäften ist unzulässig.

(2) Alle Beleuchtungsanlagen und Lichtreklamen sind vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Schluß des Marktes am jeweiligen Markttag einzuschalten. Als Schluß für den Verkaufsbereich gilt jeweils 23.00 Uhr.

§ 20 Lautstärke

(1) Lautsprecheranlagen sind so einzustellen, daß die benachbarten Geschäfte nicht gestört werden.

(2) Die Lautstärke darf bis 24.00 Uhr 70 dB (A) und danach 50 dB (A) nicht überschreiten.

(3) Bei Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, die Anlage für zwei Stunden, im Wiederholungsfall für den Rest des Markttages, abschalten zu lassen.

§ 21 Benutzung der Marktstraßen

Die Marktstraßen dürfen während der Marktzeiten nur für die Anlieferung von Waren, und zwar

1. am Donnerstag bis 17.00 Uhr und
2. an allen anderen Markttagen nur bis jeweils 11.00 Uhr¹¹

von Fahrzeugen benutzt werden. Ausgenommen sind Rettungs-, Polizei- und städtische Fahrzeuge im Einsatz.

§ 22 Offenhalten der Geschäfte

(1) Die Geschäfte und Marktstände sind mindestens wie folgt für den Verkauf bzw. Betrieb offenzuhalten:

	Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Wirtschaftsbetriebe, Verlosungs- und Schießwagen und dergleichen	Gewerbeschauen, Verkaufsgeschäfte, und dergleichen
Donnerstag	18.00 Uhr bis 24.00 Uhr	18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 24.00 Uhr	9.00 Uhr ¹² bis 23.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 24.00 Uhr	10.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Sonntag	10.00 Uhr bis 24.00 Uhr	10.00 Uhr bis 23.00 Uhr

(2) Ausnahmen für besonders gelagerte Geschäfte bedürfen einer besonderen Genehmigung. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stände, die nur zum Viehauftrieb am Freitag eröffnen. Für diese gilt die Zeit des Auftriebes, der Prämierung und des Abtriebes als Mindestgeschäftszeit.

§ 23 Anschluß an Wasser und Kanal

(1) Gaststätten- und Lebensmittelbetriebe sind an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

(2) Abwasserführende Geschäfte und Wohnwagen sind an die vorhandene Entwässerungsanlagen anzuschließen.

§ 24 Werbemittel

Werbemittel dürfen an den Geschäften nur angebracht werden, soweit sie darauf Bezug haben. Fahnen, Girlanden, Transparente usw. sind so anzubringen, daß sie den ordnungsgemäßen Marktablauf nicht stören.

§ 25 Stromversorgung

(1) Die Energieversorgung erfolgt ausschließlich durch einen beauftragten Marktinstallateur und wird von diesem durch betriebseigene Zähler verrechnet. Private Zähler werden nur mit Zustimmung des Marktinstallateur zugelassen.¹³

(2) Es ist den Marktbeschickern nicht gestattet, ihre elektrischen Geräte an einen Nebenschluß selbständig anzuschließen. Die

¹¹ § 21 geändert durch I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

¹² § 22 Absatz 1 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.10.1992. WLZ vom 30.10.1992

¹³ § 25 Absatz 1 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.10.1992. WLZ vom 30.10.1992

Stromabnehmer sind verpflichtet, die Anschluß- sowie die Stromkosten an den beauftragten Marktinstallateur auf Anforderung unmittelbar zu zahlen.

(3) Schließt ein Marktbeschicker seine elektrischen Anlagen selbständig an oder hält er die vorgegebene Zahlungsfrist nicht ein, so ist der Marktinstallateur berechtigt, den Anschluß sofort zu entfernen.

§ 26 Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Brandwege usw.

Die von der Marktverwaltung bestimmten Plätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung - Parkplätze, Feuerwehrstraßen, Durchlässe, Brandwege usw. - dürfen als Abstellplätze nicht benutzt werden.

§ 27 Geltungsbestimmungen für Landauer Markt

Die §§ 14, 15, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25 und 26 gelten sinngemäß für den Viehmarkt in Landau.

IV Schlußbestimmungen

§ 28 Gebühren

Für die Überlassung von Raum und Ständen, für die Werbung des Veranstalters und die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung, ausgenommen die Versorgung mit Elektrizität, sind Gebühren zu entrichten, die gemäß den Bestimmungen des § 71 der Gewerbeordnung in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt sind.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten¹⁴

Mit Geldbuße bis zu 500 € können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße geahndet werden, die sich auf folgende Satzungsbestimmungen beziehen:¹⁵

1. den Verkauf vom nicht zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1
2. den Verkauf von nicht zugelassenen Waren nach § 3 Abs. 6 Ziffer 5

3. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1, 2, 3 und 7
4. die Anbringung der Anschriften nach der Zulassung nach § 5 Abs. 4 letzter Satz
5. das Abstellen in Gängen, Durchfahrten usw. nach § 5 (5) und (6)
6. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1 und 2
7. das Anbieten von Waren im Umhergehen ohne Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Ziffer 1
8. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Ziffern 2 und 3
9. die Sauberhaltung nach § 7 Abs. 1
10. die Reinigung, den Winterdienst und die Übergabe der Standplätze nach § 7 Abs. 2
11. die fehlende Befolgung von Weisungen der Marktaufsicht nach § 9 Abs. 1
12. den Zutritt, die Erteilung von Auskünften und die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 2
13. das Abstellen von Fahrzeugen nach § 10 Satz 1
14. den Aufbautermin nach § 11 Abs. 1
15. den Abbautermin nach § 11 Abs. 1
16. das Freihalten der Eingänge nach § 11 Abs. 3
17. die Reklamebestimmung nach § 13 Abs. 1
18. die Auslobung nach § 13 Abs. 2
19. den Verkauf von anstößigen, feuergefährlichen oder belästigenden Waren und die Ausspielung von hochprozentigen Alkoholi-ka nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4
20. die Einnahme der Standplätze nach § 16 Abs. 1 und 4
21. die Räumung der Standplätze nach § 17 Abs. 1
22. die Aufstellung von Wohnwagen nach § 18 Abs. 1
23. die Aufstellung von Gerätewagen nach § 18 Abs. 2
24. den vorzeitigen Abbau oder verspäteten Aufbau nach § 19 Abs. 1
25. die Einschaltung der Lichtenanlagen nach § 19 Abs. 2
26. die Lautstärke nach § 20 Abs. 1 und 2
27. die Benutzung der Marktstraßen nach § 21
28. die Offenhaltung der Geschäfte nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3
29. den Anschluß an Wasser nach § 23 Abs. 1
30. den Anschluß an Kanal nach § 23 Abs. 2
31. die Anbringung von Reklame, Fahnen und Girlanden nach § 24
32. die Benutzung der Parkplätze usw. nach § 26

§ 30 Zwangsmittel

Für die Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungs-

¹⁴ § 29 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.11.1989. WLZ vom 8.12.1989

¹⁵ § 29 Satz 1 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.10.1992. WLZ vom 30.10.1992

gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Inkrafttreten¹⁶

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.¹⁷ Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veranstaltung des Arolser Kram- und Viehmarktes und des Wochenmarktes der Stadt Arolsen (Marktordnung) vom 6 November 1967 außer Kraft.

Arolsen, den 16. Juni 1983

Der Magistrat

Dr. Welteke
Bürgermeister

¹⁶ Betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Marktordnung

¹⁷ WLZ vom 24.6.1983